

**Amtsblatt der Stadt Tittmoning
Nr. 3/2020 vom 21.02.2020**

4/2020

Bekanntmachung der Stadt Tittmoning vom 21.02.2020

Az.: 610-16/15

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Kutterau
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung)**

Der Stadtrat der Stadt Tittmoning hat am 02.07.2019 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Kutterau (Bahnhofstraße 43 bis 57), gemäß § 35 Abs. 6 BauGB), einzuleiten.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1152/4, 1155/4, 155/5, 1155/6, 1155/7, 1155/8, 1156/2 und 1156/4 der Gemarkung Törring.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung sind aus dem unten abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Am 11.02.2020 billigte der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Tittmoning den, vom Architekturbüro Mißberger + Wiesbauer, Kalederweg 5, 84529 Tittmoning, erstellten Planentwurf zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Kutterau“, in der Fassung vom 11.02.2020

Der Planentwurf zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Kutterau sowie die, nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02.03.2020 bis einschließlich 02.04.2020

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, II. Stock, Zimmer-Nr. 26, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 8.00 bis 13.00 und 14.00 bis 17.30 Uhr) öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es sind umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter und Landschaft verfügbar. Ferner liegt ein Gutachten zu den Themen Lärm und Erschütterung vor.

Es handelt sich hierbei im Einzelnen um folgende Unterlagen:

- [1] Immissionsschutztechnisches Gutachten der Hock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 18.11.2019
- [2] Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Höhere Landesplanungsbehörde) vom 13.05.2019
- [3] Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) vom 05.04.2019
- [4] Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 29.03.2019
- [5] Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 26.04.2019

- [6] Stellungnahme Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 24.04.2019
- [7] Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein (Untere Naturschutzbehörde) vom 17.04.2019
- [8] Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein (Untere Immissionsschutzbehörde) vom 28.03.2019
- [9] Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein (Untere Bauaufsichtsbehörde) vom 06.05.2019
- [10] Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein (Wasserrecht/Bodenschutz) vom 15.04.2019
- [11] Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein (Tiefbauverwaltung) vom 11.04.2019
- [12] Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein (Bereich Landwirtschaft) vom 08.04.2019
- [13] Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein (Bereich Forstwirtschaft) vom 28.03.2019
- [14] Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 24.04.2019

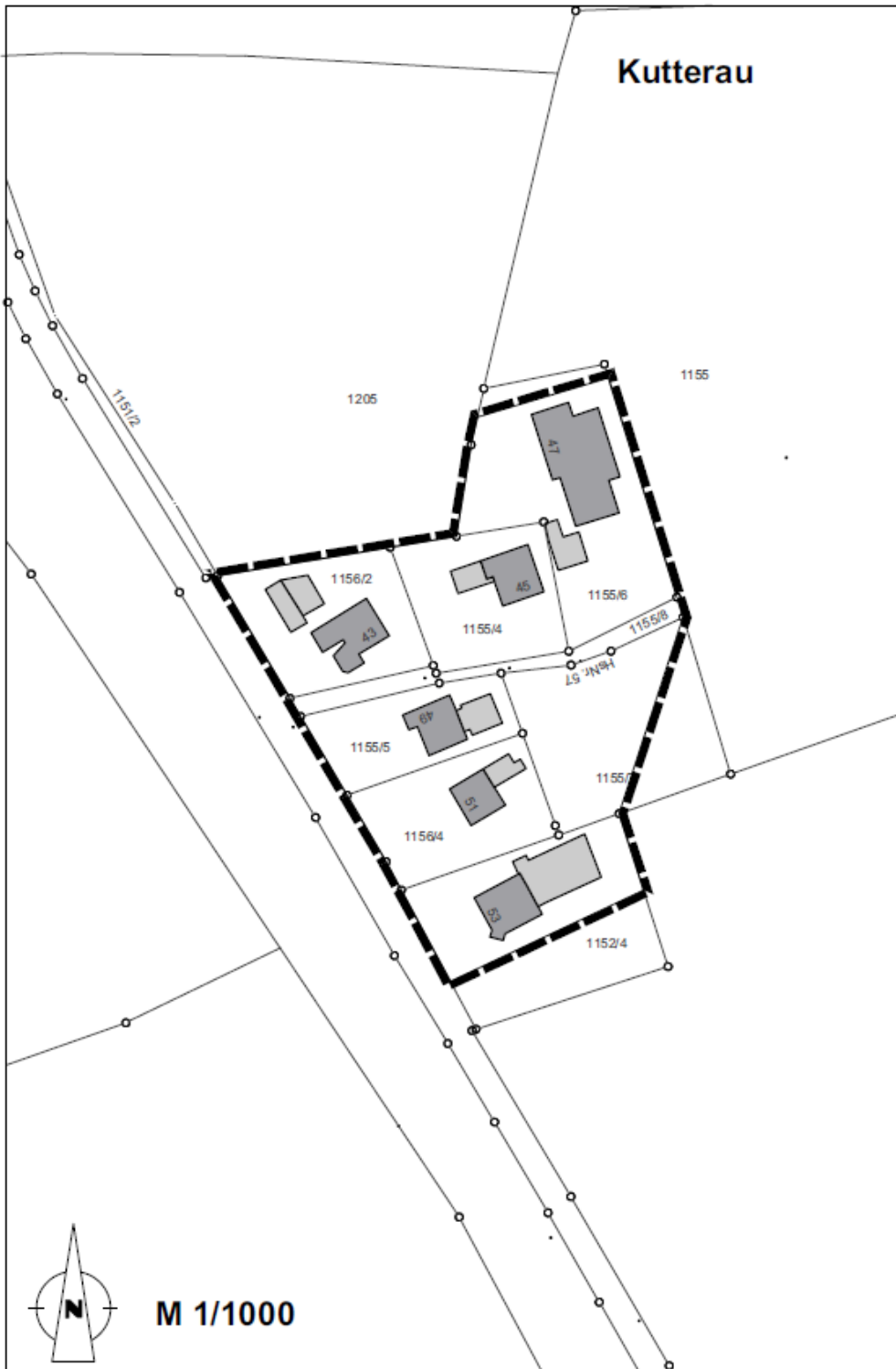
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tittmoning unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.tittmoning.de/de/rathaus/bauleitplanung/aktuelle-verfahren>

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Tittmoning, 21.02.2020

gez. Konrad Schupfner
1. Bürgermeister